

Gewerbean-, -um- und -abmeldungen Gewerbeauskünfte

Häufig gestellte Fragen

- Gewerbeanzeige
- Wann ist anzuzeigen?
- Wer hat anzuzeigen?
- Form der Anzeige
- Bei welcher Behörde ist anzuzeigen?
- Welche Aufgabe hat die Behörde?
- Erlaubnispflichten
- Auskünfte aus der Gewerbekartei
- Ausländer
- Weitere Ordnungsvorschriften nach der Gewerbeordnung
- Weitere Informationen für Existenzgründer

Kontakt

Stadt Witten
Ordnungsamt, Gewerbeabteilung
Marktstraße 16, 58452 Witten
Zimmer 17 bzw.18
gewerbeabteilung@stadt-witten.de

Telefon

(Nach Anfangsbuchstaben des Nachnamens bzw. der eingetragenen Firma)

A - F

02302/581-3214

(Frau Becking)

G - L

02302/581-3213

(Frau Urban-Keller)

M - S

02302/581-3212

(Frau Racherbäumer)

T - Z

02302/581-3211

(Frau Radloff)

Gewerbeanzeige

Gemäß § 14 GewO ist bei einer gewerblichen Tätigkeit im stehenden Gewerbe (z.B. Ladengeschäft, Büro, Werkstätte, Wohnung) deren

- Beginn
 - Veränderung (der Gegenstand des Gewerbes wird gewechselt oder ausgedehnt)
 - Verlegungen – innerhalb der Gemeinde-
 - Beendigung
- anzuzeigen.

Die Gewerbeanzeige (Anmeldung, Ummeldung, Abmeldung) ist auch Online möglich.

Hier geht es zur Gewerbemeldung Online <https://serviceportal.witten.de/services>

Wann ist anzuzeigen?

Die Anzeige ist gleichzeitig mit Beginn des Betriebes bzw. des anmeldepflichtigen Ereignisses zu erstatten.

Die Unterlassung der Anzeige kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 1.000 Euro nach der Gewerbeordnung und unter Umständen auch nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit mit einem Bußgeld bis zu 300.000 Euro geahndet werden.

Eine Gewerbeummeldung von haupt- auf nebenberufliche Tätigkeit sowie von neben- auf hauptberufliche Tätigkeit ist nicht erforderlich und vom Gesetzgeber auch nicht vorgesehen.

Die Aufgabe einer Teiltätigkeit unterliegt ebenfalls nicht der Anzeigepflicht.

Wer hat anzuzeigen?

Anzeigepflichtig sind alle Gewerbetreibenden, die eine gewerbliche Niederlassung im stehenden Gewerbe (Verkaufsstelle, Dienstleistungsbetrieb, Büroräume, Gaststätte usw.) als Haupt- oder Filialbetrieb führen. Ohne Bedeutung ist hierbei, ob die gewerbliche Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird, sowie die Höhe des erzielten Gewinnes.

Bei Personengesellschaften (z.B. BGB-Gesellschaften, OHG, KG) sind die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter als Gewerbetreibende anzusehen. Jeder Gesellschafter muss eine eigene Gewerbeanzeige vornehmen.

Bei juristischen Personen (z.B. GmbH, AG) obliegt die Verpflichtung zur Anzeige dem oder den gesetzlichen Vertreter(n) (z.B. Geschäftsführer einer GmbH).

Form der Anzeige

Für die Gewerbemeldungen sind bundeseinheitliche Vordrucke vorgeschrieben.

Der Vordruck ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit den Kopien der erforderlichen Unterlagen (siehe unten) zuzusenden.

Die Unterlagen können auf dem Postweg oder per email an gewerbeabteilung@stadt-witten.de zugesandt werden.

Über die erfolgte Gewerbeanzeige wird Ihnen eine entsprechende Bestätigung (sog. Gewerbeschein) zusammen mit dem Gebührenbescheid auf dem Postwege zugesandt.

Folgende Unterlagen sind bei Erstattung der Anzeige ggf. erforderlich und sind der Gewerbeanzeige in Kopie beizufügen:

- Bei Bevollmächtigung eine schriftliche Vollmacht und Ausweis des Vollmachtgebers sowie des Bevollmächtigten

- Bei im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen ein aktueller Registerauszug
- Bei einer GmbH in Gründung eine Abschrift des notariellen Gründungsvertrages
- Etwaige Erlaubnisse (siehe Erlaubnispflichten)

Sofern Sie von der Möglichkeit der Online-Gewerbeanzeige (Anmeldung, Ummeldung, Abmeldung) unter <https://serviceportal.witten.de/services> Gebrauch machen, erhalten Sie eine entsprechende Bestätigung (sog. Gewerbeschein) auf dem Postwege.

Bei welcher Behörde ist anzuzeigen?

Örtlich zuständig ist die Gemeinde, in deren Bereich das Gewerbe ausgeübt wird (Betrieb im Stadtgebiet Witten) oder das anzeigepflichtige Ereignis eintritt, z.B. bei Betriebsitzverlegung innerhalb des Stadtgebietes ist eine Gewerbeummeldung erforderlich.

Bei Verlegung in eine andere Gemeinde ist eine Abmeldung bei der bisherigen Gemeinde und eine Anmeldung bei der neuen Gemeinde erforderlich.

Welche Aufgabe hat die Behörde?

Die Behörde bescheinigt den Empfang der Gewerbeanzeige (sog. Gewerbeschein). Die Gewerbebehörde hat folgende Stellen zu verständigen:

Finanzamt, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Eichamt, Registergericht, Landesverband der Berufsgenossenschaften, Statistisches Landesamt, Hauptzollamt sowie das Arbeitsamt.

Erlaubnispflichten

Erlaubnispflichtig sind die Tätigkeiten, bei denen ein besonderes Schutzbedürfnis der Öffentlichkeit vorliegt. Unter anderem sind das Tätigkeiten, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung einer besonderen Erlaubnis bedürfen, wie z.B.

- die Vermittlung von Versicherungen (Industrie- und Handelskammer)
- die Ausübung des Versteigerer- oder Pfandleihgewerbes
- Schank- und Speisewirtschaften, Imbissbetriebe, Cafés, Bistros u.a. mit Ausschank von alkoholischen Getränken
- Spielhallen
- Güterkraftverkehrserlaubnis, Taxenkonzessionen, Bewachungsgewerbe, die Vermittlung von Immobilien, Darlehen sowie bestimmter Kapital- und Vermögensanlagen

zuständig: Ennepe-Ruhr-Kreis

Hauptstr.92

58332 Schwelm

Email: verwaltung@en-kreis.de

Homepage: www.enkreis.de

Diese Auflistung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ist nicht abschließend. Einzelheiten können bei der Gewerbebehörde erfragt werden.

Der selbstständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften gestattet.

Die Gewerbeanzeige allein berechtigt nicht zum Betrieb des Handwerks. Nähere Informationen hierzu erteilt Ihnen die
Handwerkskammer Dortmund
Ardeystr.93
44135 Dortmund
Tel.: 0231/5493-0, email: info@hwk-do.de

Ausländer

Ausländer mit Ausnahme der EU-Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltserlaubnis der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist, sofern sie nicht im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung oder einer Niederlassungserlaubnis sind.

Auskünfte aus der Gewerbeakte

Die Gewerbemeldeakte ist kein öffentliches Auskunftsregister, sondern dient vorrangig der Erfassung für Behörden.

Anfragen von privaten Personen müssen daher ausschließlich schriftlich unter Darlegung der Gründe an die Stadt Witten

Ordnungsamt
-Gewerbeabteilung-
Marktstraße 16
58452 Witten
gerichtet werden.

Diese Auskünfte sind – auch im Falle einer Nichterfassung – gebührenpflichtig (5-40 Euro).
Fernmündliche Auskünfte dürfen nicht beantwortet werden.

Die Beantragung einer Gewerbeauskunft ist auch Online möglich.

Hier geht es zur Online-Gewerbeauskunft <https://serviceportal.witten.de/services>

Weitere Ordnungsvorschriften nach der Gewerbeordnung

Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben.

Bezüglich der Eintragungsvoraussetzungen in das Handelsregister können nähere Informationen beim Amtsgericht

-Handelsregister-
Viktoriastraße 14
44787 Bochum
Tel.: 0234/967-0

eingeholt werden.

Weitere Informationen für Existenzgründer

Nähere Informationen und Anregungen für Existenzgründer und Antworten zu speziellen Fragen über Finanzierungshilfen von Bund und Land, zum Unternehmenskonzept, Einstellung von Arbeitnehmern, soziale Absicherung usw. erhalten Sie hier:

- Industrie- und Handelskammer Bochum, Ostring 30-32, 44787 Bochum, Tel.: 0234/9113-0
- Stadt Witten, Amt für Bodenmanagement und Wirtschaftsförderung per email an BodenWirtschaft@stadt-witten.de

Existenzgründer im Bereich Handwerk sollten sich direkt an die

- Handwerkskammer Dortmund, Ardeystr.93, 44135 Dortmund, Tel.: 0231/5493-0, email: info@hwk-do.de wenden.